

Einführung in die Psychotherapie



Orientierung und Einführung

Bachelor of Science Psychologie

Exemplarischer Studienverlaufsplan (nach Studienordnung ab 2013)



1. FS Winter (27 LP)	Forschungsmethoden (5 LP) Vorlesung Methodenübung	Statistik I (7 LP) Vorlesung Seminar am PC	Einführung in die Psychologie und ihre wissenschafts- theoretischen Grundlagen (5 LP) Übung Methodenübung	Allgemeine Psychologie (7 LP) Vorlesung 1	Entwicklungs- Psychologie (7 LP) Vorlesung	Biopsychologie (7 LP) Vorlesung 1
2. FS Sommer (31 LP)	Gesprächsführung (5 LP) Übung	Statistik II (8 LP) Vorlesung Seminar am PC	Sozialpsychologie (7 LP) Vorlesung Seminar	Allgemeine Psychologie (7 LP) Vorlesung 2	Entwicklungs- Psychologie (7 LP) Seminar	Biopsychologie (7 LP) Vorlesung 2
3. FS Winter (27 LP)		Empirisch- experimentelles Praktikum (12 LP) Methodenübung Praktische Übung	Persönlichkeits- psychologie (7 LP) Vorlesung Seminar	Experimentelle Psychologie (8 LP) Seminar A Seminar B	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie (10 LP) Vertiefungsvorlesung I Vertiefungsvorlesung II Vertiefungsseminar	Klinische Psychologie (10 LP) Vertiefungsvorlesung 1
4. FS Sommer (30 LP)	Grundlagen psychologischer Diagnostik (8 LP) Vorlesung I Vorlesung II Seminar				Gesundheitspsychologie (7 LP) Vertiefungsvorlesung Vertiefungsseminar	Klinische Psychologie (10 LP) Vertiefungsvorlesung 2 Vertiefungsseminar
5. FS Winter (30 LP)	Diagnostische Verfahren (7 LP) Projektseminar A Projektseminar B	Affiner Bereich (10 LP)	ABV-Modul (5 LP - ABV)	Berufsbezogenes Praktikum (15 LP - ABV)	Neurokognitive Psychologie (8 LP) Vertiefungsseminar A Vertiefungsseminar B	Vertiefung in psychologischen Anwendungsbereichen (8 LP) oder Vertiefungsseminar A Vertiefungsseminar B
6. FS Sommer (30 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)		ABV-Modul (5 LP - ABV)			

■ Methoden & Diagnostik (50 LP)

■ Grundlagenfächer (43 LP)

■ Anwendungsfächer (39 LP)

■ Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) (20 LP)

- Psychotherapien laut Richtlinien
 - Analytische Psychotherapie
 - Tiefenpsychologie
 - Verhaltenstherapie
- Psychotherapierichtlinien
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
- Psychotherapeutengesetz

Psychotherapien dieser Richtlinie

„...sind Verfahren, denen ein **umfassendes Theoriesystem der Krankheitsentstehung** zugrunde liegt und deren **spezifische Behandlungsmethoden** in ihrer therapeutischen Wirksamkeit belegt sind“. (R: B I.1)

1. Theoriesystem Psychoanalytisch begründete Verfahren

...“diese Verfahren stellen Formen einer ätiologisch orientierten Psychotherapie dar, welche die **unbewusste Psychodynamik** neurotischer Störungen mit psychischer oder somatischer Symptomatik zum Gegenstand der Behandlung machen“. (R:B I 1.1)

1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Verfahren

Umfasst ätiologisch orientierte Therapieformen, mit welchen die unbewusste Psychodynamik **aktuell wirksamer** neurotischer Konflikte unter Beachtung von Übertragung, Gegenübertragung, und Widerstand behandelt werden.

1.2 Analytische Psychotherapie

Umfasst jene Therapieformen, die zusammen mit der neurotischen Symptomatik den neurotischen Konfliktstoff und die zugrundeliegende neurotische Struktur des Patienten behandeln und dabei das Geschehen mit der Übertragung-, Gegenübertragungs- und Widerstandsanalyse unter Nutzung regressiver Prozesse in Gang setzen und fördern.

2. Theoriesystem Verhaltenstherapie

Umfasst jene Therapieformen, die vorwiegend auf der Basis der Lern- und Sozialpsychologie entwickelt worden sind. „Verhalten“ umfasst beobachtbare Verhaltensweisen sowie kognitive, emotionale, motivationale und physiologische Vorgänge. Verhaltenstherapie erfordert die Analyse der ursächlichen und aufrechterhaltenden Bedingungen des Krankheitsgeschehens (Verhaltensanalyse), die Entwicklung eines Störungsmodells und einer übergeordneten Behandlungsstrategie, aus der heraus die Anwendung spezifischer Interventionen zur Erreichung definierter Therapieziele erfolgt.

Psychotherapierichtlinien: Status quo ante

Freud auf dem V. Internationalen Psychoanalytischen Kongress 1918 in Budapest:

„Irgendeinmal wird das Gewissen der Gesellschaft erwachen und sie mahnen, dass der Arme ein ebensolches Anrecht auf seelische Hilfeleistung hat wie bereits jetzt auf lebensrettende chirurgische.... Diese Behandlungen werden unentgeltlich sein“.

- Finanzierung psychoanalytischer Behandlungen in den 1920er Jahren über Stiftungsgelder.
- Nach 1933 sahen sich in Deutschland tätige Psychoanalytiker gezwungen zu emigrieren
- Verbliebene organisierten sich nach 1936 als Gruppe A im Deutschen Institut für Psychologische Forschung und Psychotherapie („Reichsinstitut“)

Psychotherapierichtlinien: Status quo ante

- Ehemalige Mitglieder der Gruppe A gründeten 1948 das „Zentralinstitut für Psychogene Erkrankungen“ in der Trägerschaft der Versicherungsanstalt Berlin.
- Trägerschaft des Zentralinstituts ging 1957 auf die AOK über, so dass nunmehr Mitglieder der AOK im Institut behandelt werden konnten.
- Finanzierung der Psychotherapie bis 1967 nach dem „Münchner Modell“: 1/3 der Kosten trägt die Krankenkasse, 1/3 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und 1/3 der Patient oder Selbstzahlung.

Die 1967 eingeführten Richtlinien stellen „einen ersten Versuch dar, ätiologisch orientierte Psychotherapie unter Berücksichtigung ihrer Eigengesetzlichkeit mit dem Krankheitsbegriff der Reichsversicherungsordnung ...in Einklang zu bringen“
(Faber u. Haarstrick 1989, S. 15)

Festlegungen in der Fassung vom 03.05.1967:

- Definition der zugelassenen Verfahren (tiefenpsychologisch und psychoanalytische Psychotherapie)
- Anwendungsbereiche (Indikationen)
- Festlegung eines Gutachterverfahrens zur Überprüfung der Leistungspflicht

Mit Einführung der Psychotherapierichtlinien Berücksichtigung der Grundnormen des Systems der kassenärztlichen Versorgung. Wesentlich das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V:

§ 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Psychotherapierichtlinien: Festlegungen von 1967

Umfangreiche Wirksamkeitsnachweise der psychoanalytisch orientierten Psychotherapie durch große katamnestische Studien an Patienten fünf Jahre nach Abschluss einer psychotherapeutischen Behandlung .
Beispielhaft: „Krankenhausaufenthalts-Studie“ von Dührssen und Jorswieck 1965.

Psychotherapierichtlinien: Entwicklung nach 1967

- 1976: Erweiterung des Indikationsspektrums auf rehabilitative Zielsetzungen
- 1987: Einführung der Verhaltenstherapie in die Richtlinien – Psychotherapie
- Behandlungsmöglichkeiten im Gruppensetting
- Behandlungsmöglichkeiten im Paar- und Familiensetting
- Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Berufe der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten 1998 wurden die Psychotherapie-Richtlinien und die Psychotherapie-Vereinbarungen entsprechend angepasst.

§ 4 Übergreifende Merkmale von Psychotherapie

(1) Psychotherapie dieser Richtlinie wendet methodisch definierte Interventionen an, die auf als Krankheit diagnostizierte seelische Störungen einen systematisch verändernden Einfluss nehmen und Bewältigungsfähigkeiten des Individuums aufbauen.

(2) Diese Interventionen setzen eine bestimmte Ordnung des Vorgehens voraus. Diese ergibt sich aus Erfahrungen und gesicherten Erkenntnissen, deren wissenschaftliche Reflexion zur Ausbildung von Behandlungsverfahren und -methoden, die in einen theoriegebunden Rahmen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1 eingebettet sind, geführt hat.

(3) In der psychotherapeutischen Intervention kommt, unabhängig von der Wahl des Therapieverfahrens, der systematischen Berücksichtigung und der kontinuierlichen Gestaltung der Therapeut-Patient-Beziehung eine zentrale Bedeutung zu.

§ 1 (3) ... **Störungen mit Krankheitswert**

Kapitel V

Psychische und Verhaltensstörungen

(F00-F99)

Dieses Kapitel gliedert sich in folgende Gruppen:

- F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
- F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- F30-F39 Affektive Störungen
- F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
- F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
- F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- F70-F79 Intelligenzstörung
- F80-F89 Entwicklungsstörungen
- F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
- F99-F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen

Weltgesundheitsorganisation (1994): *ICD-10 Internationale Klassifikation psychischer Störungen*

Psychotherapierichtlinie: Gutachterverfahren

Das Gutachterverfahren ist seit 1967 fester Bestandteil der Psychotherapie-Richtlinien. Der Gutachter hat dabei die Aufgabe:

- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Behandlung zu überprüfen (§12 und § 70 SGB V)
- gegenüber der Krankenkasse Stellung zu beziehen.

Vorausgehende Begutachtung ersetzt die ansonsten übliche nachträgliche Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Psychotherapeut ist vor Regressforderungen geschützt.

Aufgaben

- die in § 11 PsychThG niedergelegte gutachterliche Beratung von Behörden zur Frage der wissenschaftlichen Anerkennung von einzelnen psychotherapeutischen Verfahren und die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten.
- Auseinandersetzung mit Anfragen psychotherapeutischer Fachverbände hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren und- methoden.
- Erstellen von Gutachten im Rahmen der Anerkennung von Ausbildungsinstituten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Länderebene.
- wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie und Gesprächspsychotherapie

Mitglieder

- sechs Vertretern/innen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten einerseits und sechs ärztlichen Vertretern/innen aus den Bereichen "Psychiatrie und Psychotherapie"

Psychotherapeutengesetz: Status quo ante

- Bis 1998 war der Titel „Psychotherapeutin“ nicht geschützt und die Ausbildung nicht staatlich geregelt.
- Psychotherapie als hoheitlich ärztliche Aufgabe. Ärzte konnten PT bei Dipl. Psych. in Auftrag geben über das sogenannte Delegationsverfahren
- Psychologen gelangten über die Zulassung als HeilpraktikerInnen in die therapeutische Arbeit
- Ausbildung der Psychologen überwiegend selbst organisiert (Supervision, Intervision, Fortbildungen)

Psychotherapeutengesetz: Ausbildungsinhalte

Psychologischer
Psychotherapeut
(nach dem PsychThG
1999) (1)

Psychologischer Psychotherapeut
(Übergangsregelungen) (2)

Verfahren

TFP, PA, VT

Voraussetzung

Psychologie-Diplom

- Psychologie-Diplom,
- zusätzlich Mitwirkung an Versorgung von Krankenkassen-Versicherten oder Beihilfe-Berechtigten zwischen dem 1.1.1989 und dem 31.12.1998,
- zusätzlich Nachweis eines der folgenden:

Theorie

600 h

140 h

280 h

Praktische Tätigkeit

1800 h, davon
- 1200 in psychiatrischer
Klinik,
- 600 in psychosomat.
Klinik oder
psychotherapeut. Praxis

4000 h psychotherapeut.
Berufstätigkeit oder
60 abgeschlossene
Behandlungsfälle

2000 h
psychotherapeut.
Berufstätigkeit
oder
30
abgeschlossene
Behandlungsfälle

Praktische Ausbildung

- 600 Behandlungsstunden
unter Supervision
- 150 Supervisionstunden
(mind. 50 als
Einzelsupervision)

fünf
Behandlungsfälle
unter
Supervision mit
insg. 250
Behandlungsstu
nden

Selbsterfahrung

120 h

Dauer

- drei Jahre Vollzeit oder
- fünf Jahre Teilzeit

Quelle: www.therapie.de

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz-PsychThG)

§ 1 (3) Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede **mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren** vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von **Störungen mit Krankheitswert** bei denen Psychotherapie indiziert ist. Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine **somatische Abklärung** herbeizuführen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.

**Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeuten-
ausbildung
(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz –
PsychThGAusbRefG) Stand: 07/2017**

§ 8 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Das zur Erteilung der Approbation als [Berufsbezeichnung einfügen] erforderliche Studium findet ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen statt. Es dauert fünf Jahre und besteht aus einem Bachelorstudiengang sowie einem darauf aufbauenden Masterstudiengang. Die Studiengänge werden jeweils mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule abgeschlossen.
- (2) Die Hochschule macht den Zugang zu dem für den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] qualifizierenden Masterstudiengang von dem Bestehen der ersten psychotherapeutischen Prüfung abhängig.

(3) Die berufsrechtliche Anerkennung der Studienabschlüsse setzt voraus, dass sie in einem nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditierten Studiengang erworben wurden. Die zuständige Landesgesundheitsbehörde entscheidet über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen. Hierzu wirkt sie in den Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung mit.

§ 9 Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst jeweils Lehrveranstaltungen sowie praktische Ausbildungseinsätze. Mit einem Anteil von 5400 Stunden (180 ECTS-Punkten) an der Gesamtstudiendauer von 9000 Stunden (300 ECTS-Punkten) werden dabei die Inhalte des Studiums in der Approbationsordnung für [Berufsbezeichnung einfügen] nach § 21 näher vorgegeben.

- (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung der Lehrveranstaltungen mit den praktischen Ausbildungseinsätzen. Soweit sie die Durchführung der praktischen Ausbildungseinsätze nicht an der Hochschule sicherstellen kann, schließt sie Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen ab

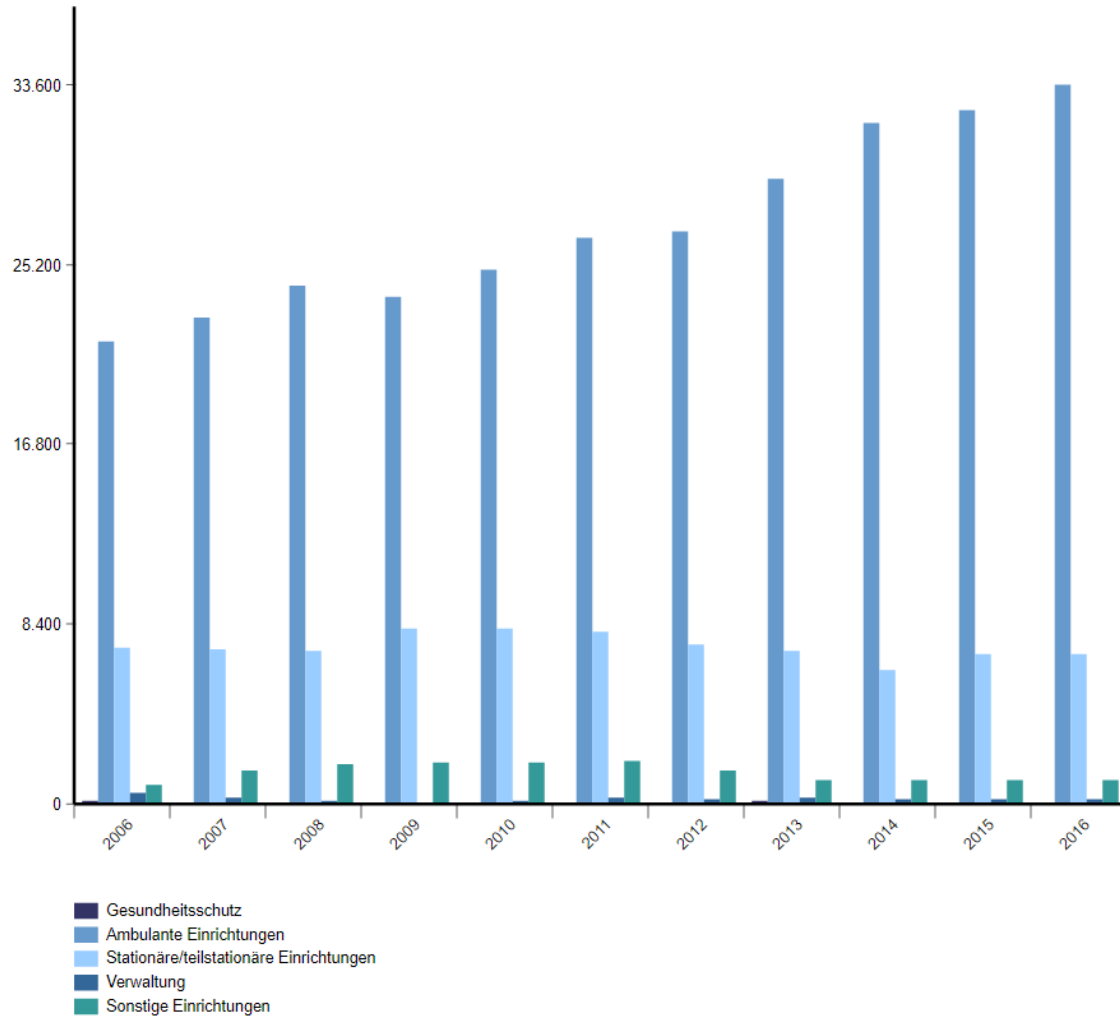
Quelle: http://www.bptk.de/uploads/media/Arbeitsentwurf_Stand_20072017.pdf

Aktueller Diskussionsstand der Bundespsychotherapeutenkammer

- 5-jährige Weiterbildung in Lehrpraxen und komplementären Einrichtungen im Angestelltenverhältnis
- Weiterbildungsinstitute, wahrscheinlich die bisherigen Ausbildungsinstitute, sollen die Weiterbildung koordinieren
- 2-jährige praktische Tätigkeit soll an psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken erfolgen. G
- Vorgesehen ist eine Spezialisierung entweder für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche
- Erwerb der Fachkunde in mindestens einem Therapieverfahren

Beschäftigte Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Gliederungsmerkmale: Jahre, Deutschland, Alter, Geschlecht, Art der Einrichtung, Beschäftigungsverhältnis

Alter: Alle genannten Altersgruppen; Geschlecht: Beide Geschlechter; Beschäftigungsverhältnis: Beschäftigungsverhältnisse insgesamt



Gesundheitsberichterstattung
des Bundes, 2016
<http://www.gbe-bund.de>

Faber, F.R. & Haarstrick, R. (2011). *Kommentar Psychotherapie-Richtlinien*. München: Urban&Fischer/Elsevier

Linden, M., Hautzinger, M. (2015). *Verhaltenstherapiemanual*. Berlin: Springer

Gemeinsamer Bundesausschuss: „*Psychotherapie-Richtlinie*“ unter: <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/20/> (abgerufen am 20.10.2017)

Bundesministerium für Gesundheit: „*Eckpunkte des Bundesministeriums für Gesundheit zur Novellierung der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten*“ unter: [://www.dgvt.de/aktuell/details/article/bmg-legt-arbeitsentwurf-fa14r-ein-zuka14nftiges-psychhttpsotherapiestudium-vor/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=2331&cHash=f7d95d88f0e4f96c56375a129a943a21](https://www.dgvt.de/aktuell/details/article/bmg-legt-arbeitsentwurf-fa14r-ein-zuka14nftiges-psychhttpsotherapiestudium-vor/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=2331&cHash=f7d95d88f0e4f96c56375a129a943a21) (abgerufen am 19.10.2017)

Psychotherapeutenkammer: „*Beschäftigte Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten*“ unter:

http://www.gbe-bund.de/gbe10/abrechnung.prc_abr_test_logon?p_uid=gast&p_aid=0&p_knoten=VR&p_sprache=D&p_suchstring=psychotherapeuten (abgerufen am 20.10.2017)